

Mietbedingungen von Schärli's Wohnmobile

1. Allgemeine Miet- und Vertragsbestimmungen

Die allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages. Zu jedem Mietvertrag gehören eine Inventarliste und ein Übergabeprotokoll.

Das Fahrzeug ist Eigentum von Thomas Schärli mit Sitz in 2540 Grenchen, nachfolgend Vermieter genannt.

Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF) angegeben.

2. Reservation, Kautions und Zahlung

Nach der Buchung wird eine Anzahlung von CHF 1000.- fällig. Mit dem Eingang der Anzahlung gilt das Fahrzeug als reserviert. Die restlichen Mietkosten sind bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn zu überweisen. Bei verspäteter Bezahlung entfällt die Reservation und die Anzahlung verfällt dem Vermieter. Vor der Übergabe hat der Mieter beim Vermieter eine Kautions von CHF 1000.- in bar zu hinterlegen, andernfalls erfolgt keine Übergabe. Bei korrekter Rückgabe des Fahrzeuges wird diese Kautions dem Mieter innert 10 Tagen zurückerstattet.

3. Vertragsrücktritt

Bei vorzeitigem Vertragsrücktritt durch den Mieter fallen folgende Kosten an:

Bis 60 Tage vor Mietbeginn: 30 % der gesamten Mietkosten

59 bis 30 Tage vor Mietbeginn: 60 % der gesamten Mietkosten

ab 29 Tage vor Mietbeginn: 100 % der gesamten Mietkosten

Dies trifft auch für verschuldete oder unverschuldete Nichtabholung zu. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

4. Übergabe und Rücknahme des Fahrzeugs

Fahrzeugübergabe: gemäss Mietvertrag

Fahrzeugrücknahme: gemäss Mietvertrag

Die Übergabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs erfolgt in der Lagerhalle in Athen (Griechenland).

Abweichende Vereinbarungen werden im Mietvertrag schriftlich festgehalten

Sowohl bei der Übergabe als auch bei der Rücknahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll werden der Zustand und allfällige Mängel festgehalten. Das Fahrzeug wird gemäss der Zustandsbeschreibung im Übergabeprotokoll und mit vollem Treibstofftank abgegeben. Der Mieter hat dem Fahrzeug Sorge zu tragen und das Fahrzeug bei der Rücknahme innen besenrein und das Zubehör gemäss der Zustandsbeschreibung im Übergabeprotokoll zurückzugeben.

Falls das Fahrzeug nicht besenrein retourniert wird oder eine Nachreinigung nötig ist, berechnet der Vermieter dem Mieter den entsprechenden Aufwand pauschal mit CHF 100.-. Nachträglich entdeckte Mängel oder Schäden kann der Vermieter dem Mieter nach Reparaturaufwand verrechnen.

Fäkalienbatterie und Abwassertank sind vor der Rücknahme durch den Mieter zu entleeren. Bei Rückgabe ohne vollständige Entleerung wird dem Mieter eine Pauschale von CHF 250.- belastet.

Der Abwassertank und Fäkalienbatterie sind während der Mietdauer regelmässig zu entleeren.

Der Treibstofftank ist bei der Rückgabe durch den Mieter mit dem entsprechenden Treibstoff voll zu tanken. Die Aussenreinigung des Fahrzeugs wird durch den Vermieter übernommen.

Für den Fall, dass das Fahrzeug infolge Unfall oder anderer nicht vom Vermieter verschuldeten Ursachen ausfällt, bemüht sich dieser um ein Ersatzfahrzeug. Sollte kein Ersatzfahrzeug gefunden werden, erhält der Mieter die geleistete Zahlung vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden. Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Batterie, Heizung etc.) berechtigt zu keiner Schadenersatzforderung.

5. Reparaturen und Pannen

Zwingend benötigte Reparaturen sind im Vorfeld immer mit dem Vermieter abzusprechen und durch offizielle Marken-Vertretungen ausführen zu lassen. Eigenständig dürfen keine Reparaturen in Auftrag gegeben werden. Reparaturkosten werden nur nach vorgängiger Genehmigung der Reparatur durch den Vermieter und gegen Vorlegung der detaillierten Originalrechnung, lautend auf Thomas Schärli, an den Mieter zurückerstattet.

Im Falle einer Panne ist das Fahrzeug bei der AXA Winterthur versichert. Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Fahrzeugs, welches eine sichere Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden unter anderem: Reifendefekt, Marderschaden oder eine entladene Starterbatterie.

Nicht versichert sind der Ausfall von technischen Geräten wie Klimaanlage, Standheizung, Kühlschrank etc., welche die Weiterfahrt nicht verunmöglichen.

6. Unfall und Einbruch

Jeder Unfall oder Einbruch ist umgehend der örtlichen Polizeidienststelle und dem Vermieter zu melden.

Bei einem Unfall ist zwingend ein Unfallrapport, welcher sich bei den Papieren im Handschuhfach des Fahrzeugs befindet, vollständig auszufüllen und durch alle Beteiligten zu unterschreiben. Die Unfallsituation ist mit Skizzen, Fotos und Adressen aller Beteiligten und allfälligen Zeugen festzuhalten. Bei einer Kollision mit Tieren ist ein Polizeirapport notwendig.

Dem Vermieter sind die notwendigen Unterlagen umgehend zukommen zu lassen, so dass dieser seiner Anzeigepflicht nachkommen kann. Es dürfen keine Schuldgeständnisse auf den Namen des Vermieters gemacht werden.

7. Sorgfaltspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Bei der Verwendung des Fahrzeugs hat sich der Mieter stets an die lokal geltenden gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Der Mieter ist während der Mietdauer für den vorschriftsgemässen Unterhalt des Fahrzeuges verantwortlich.

Der Öl- und Wasserstand sowie der Reifendruck sind mindestens alle 1000 km zu prüfen. Für das Auffüllen ist der Mieter verantwortlich. Motorenöl und Scheibenwischwasser sind Verbrauchsmaterial und gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung des ihm anvertrauten Fahrzeugs zurückzuführen sind.

8. Lenker

Der Lenker, sowie allfällige Zusatzlenker, sind vor Mietbeginn dem Vermieter anzugeben. Sie müssen mindestens 23 Jahre alt und seit mindestens 24 Monaten im Besitz eines gültigen Führerausweises Kat. B bis 3.5t Gesamtgewicht sein.

9. Gebühren und Treibstoff

Die Kosten für Treibstoff, kostenpflichtige Strassen, Tunnel, Autoverlad, Fäherverbindungen sowie sonstige Beförderungs- und Strassengebühren gehen zu Lasten des Mieters.

10. Haftung und Versicherung

Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift, dass das Fahrzeug bei Mietantritt von ihm geprüft und für in Ordnung befunden wurde. Er trägt die Verantwortung und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete am Fahrzeug eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist der Mieter für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung seinerseits entstehen.

Das Fahrzeug ist mit einer Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt CHF 1000.-) und einer Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 500.-) pro Schadenfall versichert. Der Mieter haftet bis zum Betrag des Selbstbehaltes für sämtliche, dem Vermieter entstandenen Aufwendungen.

Ein allfälliger Bonusschutz ist vom Mieter zu übernehmen (ca. CHF 300.- pro 15% Bonusverlust).

Zusätzliches Zubehör wie Fahrradträger, Navigationsgerät etc. sind in der Fahrzeugversicherung nicht eingeschlossen. Schäden an zusätzlichem Zubehör sind daher vollständig durch den Mieter zu tragen.

Schäden und Aufwände, die in Folge falscher Treibstofffüllung oder dem Hineinschütten von falschen Flüssigkeiten in Behältnisse entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die Motorfahrzeugversicherung und der Vermieter lehnen jede Haftung ab.

11. Missachten von Verkehrsvorschriften

Für die Folgen von jeglicher Art von Nichtbeachtung der lokal gültigen Verkehrsvorschriften, Geschwindigkeitsübertretungen oder Überschreitungen von Parkzeiten etc., die mit dem Fahrzeug während der Mietdauer begangen wurden, haftet einzig der Mieter.

12. Auflagen

- Im Fahrzeug gilt striktes Rauchverbot.
- Das Mitführen von Tieren ist nur mit der schriftlichen Bewilligung des Vermieters gestattet.
- Die Weitervermietung an Dritte ist untersagt.
- Fahrten ausserhalb Griechischen Territoriums sind strikte untersagt. Für allfällige Schäden in anderen Ländern haftet der Mieter selber.

Die Benützung des Fahrzeuges ist strikte untersagt:

- Für Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen, beziehungsweise sich in einem anderen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand befinden (z.B. Müdigkeit, Erkrankung).
- Für Fahrten abseits der Strasse, Sand-, Strand-, Gelände- oder Lernfahrten.
- Für entgeltliche Waren- oder Personentransporte aller Art.
- Wenn sich dieses nicht in betriebsbereitem und den Verkehrsvorschriften entsprechendem Zustand befindet.

13. Gerichtsstand

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt der Mieter, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und ist mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden.

Gerichtsstand ist am Sitz des Vermieters, vorbehältlich eines national oder internationalen zwingenden Gerichtsstands. Zur Anwendung kommt ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.